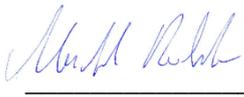


| | | |
|---|---|---|
|  | Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die für geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 23-30 BNatSchG) formulierten gesetzlichen Vorgaben Anlage 17 | Org. einheit: LPG-NH Name: Dr. M. Redslob Datum: 15.12.2021 Seite: 1 von 1 |
| | Projekt / Vorhaben: 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen Abschnitt 6: Hoya - Steyerberg, LH-10-3039 | Telefon: 0921-50740-4931 Telefax: 0921-50740-4059 Projekt-Nr.: A 250 |

| | | | | | |
|--|---|--|--|--|--|
| Aufgestellt: Bayreuth, den 15.12.2021   <hr/> i.V. T. Sälzer i.V. Dr. M. Redslob | | Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren | | | |
| | | | | | |
| Prüfvermerk | | Ersteller | | | |
| Datum | 15.12.2021 | | | | |
| Unterschrift |  | | | | |
| Änderung(en): | | | | | |
| Datum | | | | | |
| Unterschrift | | | | | |
| Änderung(en): | | | | | |
| Rev.-Nr. | Datum | Erläuterung | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 73
Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039**

Anlage 17: Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die für geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 23-30 BNatSchG) formulierten gesetzlichen Vorgaben

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de



Impressum

Planfeststellungsbehörde: **Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber: **TenneT TSO GmbH**

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer: **Sweco GmbH** **Planungsgemeinschaft LaReG GbR**

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Elmar Fischer
Dipl.-Ing. (FH) Kirsten Flathmann-Matz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert

Bearbeitungszeitraum: April 2020 – Dezember 2021

Bremen, den 15.12.2021

| | | Seite |
|---------------------------|--|-----------|
| | | |
| Inhaltsverzeichnis | | |
| 1 | Einleitung | 1 |
| 2 | Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit von Naturschutzgebieten | 3 |
| 2.1 | NSG "Hägerdorn" | 3 |
| 2.1.1 | Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung | 3 |
| 2.1.2 | Prüfung der Betroffenheit | 5 |
| 2.2 | NSG „Speckenbachtal“ | 7 |
| 2.2.1 | Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung | 7 |
| 2.2.2 | Prüfung der Betroffenheit | 8 |
| 3 | Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten | 11 |
| 3.1 | LSG „Herrenhassel – Harberger Heide“ | 11 |
| 3.1.1 | Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung | 11 |
| 3.1.2 | Prüfung der Betroffenheit | 12 |
| 3.2 | LSG "Weberkuhle - Kaiserberg" | 14 |
| 3.2.1 | Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung | 14 |
| 3.2.2 | Prüfung der Betroffenheit | 15 |
| 3.3 | LSG „Auetal oberhalb Steyerberg“ | 17 |
| 3.3.1 | Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung | 17 |
| 3.3.2 | Prüfung der Betroffenheit | 18 |
| 3.4 | LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ | 19 |
| 3.4.1 | Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung | 19 |
| 3.4.2 | Prüfung der Betroffenheit | 23 |
| 4 | Prüfung der Betroffenheit von Naturdenkmälern | 27 |
| 5 | Prüfung der Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen | 29 |
| 6 | Prüfung der Betroffenheit von Gesetzlich geschützten Biotopen | 33 |

| Tabellenverzeichnis | | Seite |
|----------------------------|--|-------|
| Tabelle 1: | Schutzgebiete nach BNatSchG | 1 |
| Tabelle 2: | Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene Geschützte Landschaftsbestandteile | 30 |
| Tabelle 3: | Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene Gesetzlich geschützte Biotope | 33 |

1 Einleitung

Das beantragte Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt 6 umfasst folgende Maßnahmen:

- Neubau eines Abschnitts der 380-kV-Leitung LH-10-3039 Stade – Landesbergen
- Verlegung / Neubau eines Abschnitts der vorhandenen 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen - Sottrum
- Rückbau von Leitungen
 - 220-kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum
 - 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum
 - 220-kV-Leitung LH-10-2023 Abzweig Wechold

Durch diese Maßnahmen können Schutzgebiete und Schutzobjekte nach BNatSchG betroffen sein. Im Untersuchungsgebiet (es wird das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen mit einem 2 x 300 m Korridor zu beiden Seiten der beantragten Trassenführung und einem 2 x 200 m Korridor für den Rückbau der 220-kV-Freileitung zugrunde gelegt) kommen gemäß Tabelle 1 folgende Schutzgebiete und im Rahmen der eigenen Kartierung als schutzwürdig erachtete Bereiche vor, für die bei einer vorhabenbedingten Betroffenheit entsprechende Erlaubnis-, Ausnahme- oder Befreiungsanträge zu stellen sind (vgl. auch Karten 5 und 6 zur Anlage 12 Umweltstudie).

Tabelle 1: Schutzgebiete nach BNatSchG

| Schutzgebiet | Bezeichnung | Ausprägung und Lage |
|--|---|---|
| NSG Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) | HA-00108: Hägerdorn | Eichen- und Hainbuchenwald auf grundwasserbeeinflusstem Auenlehm mit naturnahen Altholzbeständen und hoher Strukturvielfalt nordwestlich von Hoya. |
| | HA-00192: Speckenbachtal | Gewässerabschnitte des Speckenbachs und des Triebjebachs mit angrenzender Talauie nördlich von Bockhop, z. T. ungenutzt und mit Wald bestanden. Teilflächen mit Dauergrünlandnutzung. Vielfältiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch unterschiedliche Standortfaktoren und unterschiedliche Nutzungsformen. |
| LSG Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) | NI-00057/DH-00067: Herrenhassel – Harberger Heide | Ein überwiegend bewaldetes Areal östlich von Wietzen. |
| | NI-00043: Weberkuhle – Kaiserberg | Nordöstlich der Gemeinde Pennigsehl gelegener Geestrücken mit großem zusammenhängenden Waldgebiet, das sich vor allem aus Nadelhölzern zusammensetzt. |
| | NI-00023: Auental oberhalb Steyerberg | Westlich von Steyerberg gelegene Aueniederung mit höherem Grünlandanteil, mehreren Altarmen, wertvollen Feuchtbiotopen und kleineren Waldflächen. |

| Schutzgebiet | Bezeichnung | Ausprägung und Lage |
|--|---|---|
| LSG Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) | NI-00067: Die Große Aue – von Voigtei bis Steyerberg | Oberhalb von Sarninghausen gelegener Teil des LSG (Teilbereich Herrenbruch und Wischhagen), der auch das FFH-Gebiet 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ einschließt, mit Stillgewässern und Altwässern mit Verlandungsbereichen, Ufervegetation sowie Niederungsgrünland. |
| ND Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG) | NI-00079: | Eiche nördlich von Wietzen |
| | NI-00006: | Ulme nordöstlich von Bockhop |
| GLB Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG, § 22 NAGBNatSchG) | GLB-NI-0976 | Naturnahes Feldgehölz |
| | GLB-NI-1015 | Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte |
| | GLB-NI-0996 | Sonstiges mesophiles Grünland |
| | GLB-NI-0668 | Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte |
| | GLB-NI-0682 | Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden |
| | GLB-NI-0683 | Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden |
| | GLB-NI-0684 | Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden |
| | WH-NI-0111: | Strauch-Baum-Wallhecke südwestlich von Wietzen |
| | WH-NI-0123: | Baum-Wallhecke südwestlich von Wietzen |
| | WH-NI-0116: | Baum-Wallhecke südwestlich von Wietzen |
| | WH-NI-0137: | Baum-Wallhecke nordöstlich von Bockhop |
| | - | Baum-Wallhecke östlich des Bestandsmastes Nr. 105 |
| | - | Baum-Wallhecke nordöstlich des Bestandsmastes Nr. 95 |
| | - | Baum-Wallhecke nordöstlich des Bestandsmastes Nr. 85 |
| | - | Strauch-.Baum-Wallhecke westlich des geplanten Mastes Nr. 3143 |
| | - | Baum-Wallhecke südlich des geplanten Mastes Nr. 3143 |
| | - | Gehölzfreier Wallheckenwall nordöstlich des geplanten Mastes Nr. 3146 |
| - | Strauch-.Baum-Wallhecke südöstlich des Bestandsmastes Nr. 56 | |
| GB Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) | Im Untersuchungsgebiet gibt es 31 gesetzlich geschützte Biotope, die beim Landkreis Nienburg / Weser registriert sind. Die geschützten Biotope sind südlich von Hoya über die gesamte Korridorlänge verstreut. Eine leichte Häufung ist in Höhe des Großen Moores und in der Niederung der Großen Aue zu erkennen. Darüber hinaus konnten bei der eigenen Erfassung weitere Biotope (vor allem Nassgrünland, Au- und Sumpfwald und naturnahe Stillgewässer) kartiert werden, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind (vgl. Karte 5 der Umweltstudie). | |

Für die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebietsverordnungen bzw. Gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 30 BNatSchG) wird der entsprechende Befreiungsantrag nachfolgend gestellt.

2 Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit von Naturschutzgebieten

2.1 NSG "Hägerdorn"

Das Naturschutzgebiet "Hägerdorn" (NSG HA-00108) hat eine Gesamtgröße von rd. 56 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 2 ha innerhalb des Untersuchungsraumes.

2.1.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung¹ kurz aufgeführt.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Beim NSG „Hägerdorn“ als Schutzgegenstand handelt es sich um einen geschlossenen Waldkomplex auf grundwasserbeeinflussten Auenlehmböden innerhalb der im Wesentlichen agrarwirtschaftlich genutzten Landschaft des Wesertales bei Hoya. Er zeichnet sich auf großer Fläche durch bedeutsame Vorkommen von strukturreichen Beständen alter Eichen-Hainbuchen-Mischwälder aus. Der Großteil der Waldbereiche im NSG stockt auf historisch alten Waldstandorten, die Begründung einiger Eichenbestände reicht 160 Jahre zurück. Im Gebiet verstreut befinden sich, vornehmlich an ehemaligen Nutzungsgrenzen, alte Exemplare von Eiche, Feld-Ahorn und Hainbuche. Der Großteil der Waldbestände im NSG ist von Eiche, gemischt mit Hainbuche und Hasel, geprägt. Weitere Bestände sind mit Esche oder Bergahorn bestockt. Verschiedene weitere eingestreute Baum- und Straucharten, wie z. B. Rotbuche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Pfaffenhütchen und Weißdorn bereichern die natürliche Artenvielfalt. Stellenweise bilden naturnah ausgeprägte Waldaußenränder aus Kraut-, Strauch- und Baumschicht einen fließenden Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland und erhöhen das Angebot an Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten. Inmitten von Ackerflächen bereichern die zusammenhängenden Waldflächen des NSGs zudem das Landschaftsbild des Wesertales bei Hoya.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung und Entwicklung

1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.

(3) Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus soll die Ausweisung als NSG vornehmlich der Erhaltung und Entwicklung der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen dienen.

Dabei sind die erhaltenen historischen und wenig veränderten Waldstandorte im NSG, der Wasserhaushalt, die Bodenstruktur sowie das Relief vor nachteiliger Veränderung, wie z. B. durch zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen zu schützen. Zudem liegt die Sicherung und Entwicklung von naturnahen alt- und totholzreichen Wald- und Waldrandgesellschaften in all ihren Entwicklungsphasen,

¹ Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11.12.2015.

besonders auch in ihrer Funktion des Biotopverbundes von Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaften im niedersächsischen Tiefland, im besonderen Interesse des Naturschutzes.

Das NSG soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an strukturreiche Laubwälder gebundene Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Käfer-, Vogel- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.

(4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 4 Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996, ABl. EG Nr. L 59 S. 63), in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) Erhaltungs- und Entwicklungsziele des NSG sind

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie), LRT 9160 Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände und ihrer charakteristischen Standortverhältnisse. Diese zeichnen sich durch eine zwei- bis mehrschichtige Bestandsstruktur und einen kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie durch Vorkommen von starkem, liegendem und stehendem Totholz aus. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (z. B. Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche, Feld-Ahorn, Flatter-Ulme, Vogelkirsche, Rotbuche, Hasel, Weißdorn und Pfaffenhüttchen) einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Buschwindröschen, Große Sternmiere, Sumpf-Segge, Winkel-Segge, Rasenschmiele, Flattergras, Hohler Lerchensporn und Hohe Schlüsselblume) und der typisch vorkommenden Tierarten erhalten und entwickelt werden. Der LRT befindet sich momentan in einem guten Erhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig;
2. die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9160 auf geeigneten Standorten.

(6) Die in den §§ 3 und 4 Abs. 3 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes des im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtyps.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
- (2) Das NSG darf außerhalb des im Gelände gekennzeichneten Weges nicht betreten werden.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,

4. außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Absenkung des Grundwasserspiegels durchzuführen, soweit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG nicht ausgeschlossen werden können.
- (4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 5 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

2.1.2 Prüfung der Betroffenheit

Das Naturschutzgebiet ist von den Wirkungen des beantragten Vorhabens nicht berührt. Der Waldbereich wird von der neuen Leitung nicht gequert und durch den Rückbau nicht berührt. Alle für die Zeit der Bau- und Rückbauphase benötigten Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten liegen mit deutlichem Abstand außerhalb der Schutzgebietsabgrenzung. Störungen treten räumlich und zeitlich eng begrenzt nur bauzeitlich im Bereich von Arbeitsflächen an den Rückbaumasten der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-10-2010 und Zuwegungen auf. Die Arbeitsflächen im Umfeld des Schutzgebietes sind mindestens 100 m bis 1.000 m entfernt. Die Zuwegungen, die für den Baustellenverkehr genutzt werden, verlaufen zum überwiegenden Teil auf vorhandenen Wegen. Die Entfernung der Zuwegungen vom Schutzgebiet beträgt mindestens 100 m bis 800 m. Eine nachhaltige Störung gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 2 Schutzgebietsverordnung tritt nicht ein. Eine temporäre Grundwasserabsenkung an Maststandorten mit möglichen Auswirkungen auf gegenüber Wasserstandsschwankungen empfindlichen Vegetationsbeständen ist im Umfeld des Waldes nicht erforderlich (vgl. auch Karte 11 der Umweltstudie).

Bezüglich § 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck Abs. 5 wird darauf verwiesen, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens für das FFH-Gebiet DE 3120-332 "Hägerdorn" in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen) erfolgt ist. Ebenso liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (vgl. Anlage 16 der Antragsunterlagen) vor. Die Prüfung der FFH-Verträglichkeit sowie der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommen zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3120-332 Hägerdorn offensichtlich auszuschließen sind bzw. dass auch der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf die dort vorkommenden Arten nicht erfüllt wird. Insofern treten auch hier Störungen gemäß § 3 Abs. 3 Ziffer 2 Schutzgebietsverordnung nicht auf.

Ergebnis

Verbote der Schutzgebietsverordnung werden nicht berührt. Vorübergehende Störungen durch den Baubetrieb außerhalb des Schutzgebietes führen nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSGs bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung nach § 3 Abs.1 der Schutzgebietsverordnung. Ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

2.2 NSG „Speckenbachtal“

Das Naturschutzgebiet "Speckenbachtal" (NSG HA-00192) hat eine Gesamtgröße von rd. 45 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 0,5 ha innerhalb des Untersuchungsraumes.

2.2.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend sind auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung² kurz aufgeführt.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet „Speckenbachtal“ besteht aus einem Gewässerabschnitt des Speckenbachs und des Triebjebachs mit der angrenzenden Talaue, die z. T. ungenutzt, aber auch mit Wald bestanden ist. Daneben findet auf Teilflächen eine Dauergrünlandnutzung statt. Durch unterschiedliche Standortfaktoren und unterschiedliche Nutzungsformen entwickelte sich das Gebiet zu einem vielfältigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

(2) Schutzzweck

Der Schutzzweck ist der Erhalt, die Pflege und die naturnahe bis natürliche Entwicklung der Gewässerabschnitte und der Talaue als Lebensstätte schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere störepfindlicher Vogel- und Säugetierarten sowie der besonderen Eigenart des Gebietes. Daneben besitzt ein Teil des Gebietes als eiszeitliche Kiesablagerung besonderer Entstehungsart und Ausformung geowissenschaftliche Bedeutung.

Die Erklärung zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere:

1. die Erhaltung und weitestgehend natürliche Entwicklung der Abschnitte der Gewässer "Speckenbach" und "Triebjebach";
2. die Nutzung der vorhandenen Dauergrünlandflächen zu extensivieren;
3. die natürliche Wasserverhältnisse in der Talaue zu erhalten bzw. wiederherzustellen;
4. die weitgehende Sukzession vorhandener Röhrichte, Groß- und Kleinseggenrieder und Hochstaudenfluren;
5. die vorhandenen Wälder zu erhalten und naturnah zu entwickeln;
6. den Erhalt geologischer Besonderheiten als landschaftsprägendes Element und als Grundlage für geologische Forschung;
7. sonstige vom Menschen verursachte Störeinflüsse im möglichen Umfang zu verhindern oder zu beseitigen.

² Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Speckenbachtal“ in den Gemeinden Borstel und Staffhorst, Samtgemeinde Siedenburg, Landkreis Diepholz und in der Gemeinde Wietzen, Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg vom 18.08.1999.

§ 3 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Darüber hinaus sind folgende Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, verboten:

1. Hunde frei laufen zu lassen;
2. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
3. wildlebende Tiere zu füttern;
4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit Luftfahrzeugen aller Art zu starten.

(3) Das Naturschutzgebiet darf nur auf dem entsprechend gekennzeichneten Weg betreten werden.

(4) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung grundsätzlich unberührt, soweit sie sich auf das Recht zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen und Aneignen von Wild, auf die Hege und den Jagdschutz bezieht.

Dem allgemeinen Verbot gemäß § 3 Abs.1 unterliegt jedoch weiterhin

1. die Anlage von:
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Salzlecken, Köder- und Futterplätzen, Kunstbauten;
 - b) jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitze und sonstigen nicht beweglichen Anseinrichtungen;
2. die Wildfütterung.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

2.2.2 Prüfung der Betroffenheit

Das Naturschutzgebiet ist von den Wirkungen des beantragten Vorhabens nicht direkt berührt. Es wird von der neuen Leitung nicht gequert und durch den Rückbau nicht berührt. Alle für die Zeit der Bau- und Rückbauphase benötigten Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten liegen, überwiegend mit deutlichem Abstand, außerhalb der Schutzgebietsabgrenzung. Lediglich die Straße „Hoyaer Weg“ verläuft außerhalb fast unmittelbar entlang der südlichen Schutzgebietsgrenze. Es handelt sich dabei um eine asphaltierte Gemeindestraße, welche während der Bauphase auch als Bauzufahrt genutzt wird. Durch die Nutzung als Bauzufahrt werden über das übliche Maß hinaus vorübergehend zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsfläche verursacht, die nicht erheblich sind. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. Anlage 16) kommt zu dem Schluss, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44

Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf die in der Speckenbachniederung vorkommenden Tierarten nicht erfüllt wird. Insofern treten auch Störungen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 2 Schutzgebietsverordnung nicht auf. Eine temporäre Grundwasserabsenkung an Maststandorten mit möglichen Auswirkungen auf gegenüber Wasserstandsschwankungen empfindliche Vegetationsbestände ist im näheren Umfeld nicht zu erwarten (vgl. auch Karte 11 der Umweltstudie).

Ergebnis

Verbote der Schutzgebietsverordnung werden nicht berührt. Vorübergehende Störungen durch den Baubetrieb außerhalb des Schutzgebietes führen nicht zu einer Störung nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Schutzgebietsverordnung mit Beeinträchtigung des Schutzzwecks (Erhalt, die Pflege und die naturnahe bis natürliche Entwicklung der Gewässerabschnitte und der Talauie als Lebensstätte schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere stör-empfindlicher Vogel- und Säugetierarten sowie der besonderen Eigenart des Gebietes). Ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

3 Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten

Im Untersuchungsgebiet des Abschnitts 6 liegen vier Landschaftsschutzgebiete. Daher muss geprüft werden, ob eine Ausnahme / Befreiung von den Verboten Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. eine Erlaubnis zur Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist.

3.1 LSG „Herrenhassel – Harberger Heide“

Das Landschaftsschutzgebiet "Herrenhassel – Harberger Heide" (LSG NI-00057/DH-00067) hat eine Gesamtgröße von rd. 900 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 99 ha innerhalb des Untersuchungsraumes.

3.1.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung³ kurz beschrieben.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

³ Verordnung zum Schutze von Landesteilen in den Gemeinden Staffhorst, Wietzen und Bockhop, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Herrenhassel/Harbergerheide“) vom 15.10.1971.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

3.1.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird südwestlich von Wietzen auf einer Länge von ca. 1.000 m von der geplanten 380-kV-Hochspannungsfreileitung LH-10-3039 Hoya – Steyerberg und auf einer Länge von ca. 1.250 m von der 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum durchquert. Die Fundamente der Bestandsleitung werden in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter dem Gelände zurückgebaut. Die darunter liegenden Anteile verbleiben im Boden. Im Umfeld der zurückzubauenden Masten sind temporäre Arbeitsflächen vorgesehen.

Es sind folgende Verbote des § 2 der LSG-Verordnung betroffen:

- Zu Abs. 1: Grundsätzlich stellt der Neubau einer Hochspannungsfreileitung eine Handlung dar, die geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Dem gegenüber führt der Rückbau zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und ermöglicht innerhalb des jetzigen Schutzstreifens zukünftig einen ungehinderten Gehölzaufwuchs ohne Wuchshöhenbeschränkung in den Waldbereichen.

- Zu Abs. 2: Die Verbote der Buchst. a), d) und e) sind betroffen. § 2 Abs. 2 lit. d) ist hinsichtlich des Verbotes, Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, betroffen.

Eine Störung der Ruhe der Natur durch Lärm kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen ausgehen. Die Befahrung außerhalb der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Waldflächen werden großflächig im Bereich der Arbeitsflächen und der Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine Lagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit zertifiziertem Boden aufgefüllt.

Bezüglich des § 3 Abs. 1 der LSG-Verordnung ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Zu Buchst. a): Durch den Neu- und Rückbau von Hochspannungsfreileitungen im Schutzgebiet finden eine Errichtung und eine wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen statt.
- Zu Buchst. e): Der Neubau einer Hochspannungsfreileitung entspricht dem „Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen“.
- Zu Buchst. g): Eine Lagerung des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit zertifiziertem Boden auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Es liegt somit eine Entnahme von Bodenbestandteilen sowie eine sonstige Veränderung der Bodengestalt durch die Maßnahmen vor.
- Zu Buchst. h): Die Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der neuen Schutzstreifen, der Bau der Mastfundamente der Mastnummern 3140 und 3141 sowie die temporäre Gehölzbeseitigung im Bereich der Arbeitsflächen schränken die Funktionen des Waldes ein. Die dafür erforderliche Ersatzaufforstung wurde im Rahmen eines forstfachlichen Gutachtens ermittelt (vgl. Anl. 12, Anh. 12.3). Es wird durch die Maßnahmen somit Wald in Nutzflächen anderer Art umgewandelt.

Ergebnis

Der Rückbau der Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum steht im Zusammenhang mit dem Vorhaben des Neubaus der Leitung Stade - Landesbergen LH-10-3039 im Abschnitt 6 Hoya - Steyerberg. Dabei soll die 220-kV-Leitung LH-10-2010 zurückgebaut und durch die 380-kV-Leitung LH-10-3039 ersetzt werden. Das Ziel des Vorhabens ist eine sichere Stromversorgung. Die Trassenführung und Ausbauart der 380-kV-Leitung LH-10-3039 ist Ergebnis des raumordnerischen Abstimmungsprozesses und daran anschließender Entwicklungen und stellen im Hinblick auf die Gesamtheit der zur Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange die konfliktärmste Variante dar. Näheres dazu erläutert Anlage 12 Kap. 3.

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen gem. § 2 der LSG-Verordnung einige Verbote entgegen. Von dem Verbotstatbestand des Abs. 1 ist eine Ausnahme erforderlich. Hinsichtlich § 2 Abs. 1 ist zu berücksichtigen, dass dem Neubau der geplanten 380-kV-Hochspannungsfreileitung LH-10-3039 auf einer Länge von ca. 1.000 m innerhalb des Landschaftsschutzgebietes parallel zu einem Waldweg in der Harberger Heide am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes der Rückbau der 220-kV-Rückbau-Leitung LH-10-2010 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf einer Länge von ca. 1.250 m mit einem Verlauf durch eine z. T. offene ackerbaulich genutzte Landschaft, in der eine Freileitung stärker wahrnehmbar ist, gegenübersteht. Gegenüber dem Leitungsneubau wird durch den Rückbau der Leitung und der Rücknahme des Schutzstreifens im Rückbauabschnitt die besondere Eigenart, Vielfalt und

Schönheit des Schutzgebietes gefördert. Von den Verbotstatbeständen des Abs. 2 Buchst. a), d) und e) ist ebenfalls eine Ausnahme erforderlich.

Gem. § 3 der LSG-Verordnung werden darüber hinaus einige Punkte erfüllt, die der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg / Weser als untere Naturschutzbehörde bedürfen. Die Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LSG-Verordnung wird für die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) LSG-Verordnung), den Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. e) LSG-Verordnung), die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten und Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt (§ 3 Abs. 1 Buchst. g) LSG-Verordnung) sowie für die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen (§ 3 Abs. 1 Buchst. h) LSG-Verordnung) beantragt.

Es wird für den Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum und für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3039 im Hoya - Steyerberg Abschnitt 6 gemäß § 2 Abs. 3 eine Ausnahme von den Verboten des § 2 Abs.1 und des Abs. 2 Buchst. a), d) und e) sowie eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für die unter den Buchst. a), e), g) und h) genannten Sachverhalte des § 3 Abs. 1 der LSG-Verordnung „Herrenhassel – Harberger Heide“ beantragt.

3.2 LSG "Weberkuhle - Kaiserberg"

Das Landschaftsschutzgebiet "Weberkuhle - Kaiserberg" (LSG NI-00043) hat eine Gesamtgröße von rd. 1.225 ha und liegt mit einem Anteil von rd. 67 ha innerhalb des Untersuchungsraumes.

3.2.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung⁴ kurz beschrieben.

§ 2

(1) In dem geschützten Gebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
- c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen;
- d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen;
- e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen;

⁴ Verordnung zum Schutze von Landesteilen in den Gemeinden Marklohe (Ortsteil Neulohe), Lemke, Oyle, Glissen, Binnen, Liebenau und Holte, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weberkuhle--Kaiserberg“) vom 23.05.1973.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen.

Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg/Weser als untere Naturschutzbehörde:

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist;
- b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen, oder als Ortshinweise dienen;
- c) die Anlage von Lager- und Dauerzeltplätzen;
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden;
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen;
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken;
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- h) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen;
- i) die Beseitigung von Heiden und Trockenrasen sowie von nicht kultivierten Mooren.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 Abs. 1 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

3.2.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird östlich von Bockhop auf einer Länge von ca. 950 m von der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 Hoya - Steyerberg durchquert. Die überwiegende Strecke führt durch Waldbereiche. Innerhalb der geplanten Schutzstreifen gilt eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Es liegen die Maststandorte 3147 und 3148 innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Eine Wasserhaltung für die Fundamentherstellung ist nicht erforderlich. Im Schutzgebiet sind temporäre Baustraßen auf bereits vorhandenen Wegen und Arbeitsflächen vorgesehen. Temporäre Arbeitsflächen im Bereich der geplanten Maststandorte liegen innerhalb der Waldflächen und ragen teilweise über die Schutzstreifen hinaus. Ein Teil des

LSG liegt innerhalb des Untersuchungsgebietes für die 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum in der Nähe des Mastes 67.

Es sind folgende Verbote des § 2 der LSG-Verordnung betroffen:

- Zu Abs. 1: Grundsätzlich stellt der Leitungsneubau eine Handlung dar, die geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.
- Zu Abs. 2: Die Verbote der Buchst. a), d) und e) sind betroffen. § 2 Abs. 2 lit. d) ist hinsichtlich des Verbotes, Abraum aller Art wegzuworfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, betroffen.

Eine Störung der Ruhe der Natur durch Lärm kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen ausgehen. Die Befahrung außerhalb der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Waldflächen werden großflächig im Bereich der Arbeitsflächen und der Schutzstreifen in Anspruch genommen. Eine Lagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit zertifiziertem Boden aufgefüllt.

Bezüglich des § 3 Abs. 1 der LSG-Verordnung ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Zu Buchst. a): Durch den Neubau einer Hochspannungsfreileitung im Schutzgebiet finden eine Errichtung und eine wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen statt.
- Zu Buchst. e): Der Neubau einer Hochspannungsfreileitung entspricht dem „Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen“.
- Zu Buchst. g): Eine Lagerung des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit zertifiziertem Boden auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Es liegt somit eine Entnahme von Bodenbestandteilen sowie eine sonstige Veränderung der Bodengestalt durch die Maßnahmen vor.
- Zu Buchst. h): Die Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der neuen Schutzstreifen, der Bau der Mastfundamente der Mastnummern 3147 und 3148 sowie die temporäre Gehölzbeseitigung im Bereich der Arbeitsflächen schränken die Funktionen des Waldes ein. Die dafür erforderliche Ersatzaufforstung wurde im Rahmen eines forstfachlichen Gutachtens ermittelt (vgl. Anl. 12, Anh. 12.3). Es wird durch die Maßnahmen somit Wald in Nutzflächen anderer Art umgewandelt.

Ergebnis

Der Neubau der Leitung Stade - Landesbergen LH-10-3039 im Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg dient dem Ziel einer sicheren Stromversorgung. Die Trassenführung und Ausbauart der 380-kV-Leitung LH-10-3039 ist Ergebnis des raumordnerischen Abstimmungsprozesses und daran anschließender Entwicklungen und stellen im Hinblick auf die Gesamtheit der zur Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange die konfliktärmste Variante dar. Näheres dazu erläutert Anlage 12 Kap. 3.

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen gem. § 2 der LSG-Verordnung einige Verbote entgegen. Von den Verbotstatbeständen des Abs. 1 und des Abs. 2 Buchst. a), d) und e) sind Ausnahmen erforderlich.

Gem. § 3 der LSG-Verordnung werden darüber hinaus einige Punkte erfüllt, die der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg / Weser als untere Naturschutzbehörde bedürfen. Die Erlaubnis gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 LSG-Verordnung wird für die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) LSG-Verordnung), den Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen (§ 3 Abs. 1 Buchst. e) LSG-Verordnung), die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten und Einbringen von Stoffen aller Art sowie sonstige Veränderungen der Bodengestalt (§ 3 Abs. 1 Buchst. g) LSG-Verordnung) sowie für die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen (§ 3 Abs. 1 Buchst. h) LSG-Verordnung) beantragt.

Es wird für den Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3039 Hoya - Steyerberg im Abschnitt 6 gemäß § 2 Abs. 3 eine Ausnahme von den Verboten des § 2 Abs. 1 und des Abs. 2 Buchst. a), d) und e) sowie eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 für die unter den Buchst. a), e), g) und h) genannten Sachverhalte des § 3 Abs. 1 der LSG-Verordnung „Weberkuhle - Kaiserberg“ beantragt.

3.3 LSG „Auetal oberhalb Steyerberg“

Das Landschaftsschutzgebiet "Auetal oberhalb Steyerberg" (LSG NI-00023) hat eine Gesamtgröße von rd. 147 ha und liegt mit einem Anteil von rd. 4 ha innerhalb des Untersuchungsraumes.

3.3.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung⁵ kurz beschrieben.

§ 2

In dem in § 1 genannten Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3

Verboten ist deshalb insbesondere:

- a) Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen,
- b) Verkaufsstände oder Buden zu errichten oder aufzustellen,
- c) Werbevorrichtungen aller Art anzubringen,
- d) Drahtleitungen, soweit sie nicht den unmittelbar an das Schutzgebiet grenzenden Hofbetrieben dienen, zu errichten,
- e) Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen oder bestehende Entnahmen dieser Art über das Maß des bisherigen Abbaus hinaus zu erweitern, soweit der Abbau für gewerbliche Zwecke erfolgt,

⁵ Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deb-linghausen, Landkreis Nienburg / Weser („Auetal oberhalb Steyerberg“) vom 25. Juni 1965.

- f) Bäume, Gehölze und Gebüsche zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der üblichen Nutzung, Pflege oder der Schadensabwehr dienen,
- g) das Zelten und Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der dafür behördlicherseits zugelassenen Plätze.

§ 5

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung von der unteren Naturschutzbehörde bewilligt werden.

3.3.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird nordwestlich von Sarninghausen in einem Umfang von ca. 1.200 m² durch Arbeitsflächen für das Provisorium temporär in Anspruch genommen. Betroffen ist hier Intensivgrünland der Biotopwertstufe II, welches im Anschluss an die Baumaßnahmen wiederhergestellt wird. Die geplante 380-kV-Leitung wird in neuer Trasse ca. 100 m westlich in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Leitung neu geführt. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine neuen Maste und Fundamente errichtet.

Das Verbot des § 2 der LSG-Verordnung ist grundsätzlich betroffen, da die Baumaßnahmen geeignet sind, vorübergehend die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

Bezüglich des § 3 Buchst. a) der LSG-Verordnung ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Eine Ablagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Abschluss der Bodenarbeiten lagenweise wieder eingebaut. Abfälle in Form von belastetem Boden oder Fundamentschwellen werden entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Der Verbotstatbestand des § 3 Buchst. a) wird nicht erfüllt.

Ergebnis

Der Rückbau der Leitung LH-10-2010 und der Neubau der Leitung LH-10-3039 im Abschnitt 6 Hoya - Steyerberg haben das Ziel einer sicheren Stromversorgung. Das LSG "Auetal oberhalb Steyerberg" ist nur kleinflächig am äußersten nordwestlichen Rand von den Arbeitsflächen für das Provisorium betroffen, das für die Zeit der Baumaßnahmen die Stromversorgung aufrechterhält. Die Trassenführung und Ausbauart der 380-kV-Leitung LH-10-3039 ist Ergebnis des raumordnerischen Abstimmungsprozesses und daran anschließender Entwicklungen und stellen im Hinblick auf die Gesamtheit der zur Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange die konfliktärmste Variante dar. Die geplante Leitung LH-10-3039 wird hier in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-10-2010 gebaut. Das bedeutet, dass der bereits durch eine Freileitung vorbelastete Raum für den Neubau der Leitung LH-10-3039 genutzt wird. Der bestehende Schutzstreifen der vorhandenen 220-kV-Leitung LH-10-2010 wird erweitert. Eine Neueinrichtung eines Schutzstreifens ist bei einem Bau in vorhandener Trasse nicht erforderlich. Insofern ist der Neubau der Leitung LH-10-3039 mit einer vergleichsweise geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme verbunden. In Folge des Baus in vorhandener Trasse ist die Errichtung eines bauzeitlichen Provisoriums erforderlich.

Die Anlage von Arbeitsflächen stellt einen kleinräumigen Eingriff dar. Die temporäre Inanspruchnahme von Flächen und u. U. vorübergehende Bodenlagerung ist dabei nicht zu vermeiden.

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen gem. § 2 und 3 einige Verbote entgegen. Für die Verbotstatbestände des § 2 und des § 3 Buchst. a) ist eine Ausnahme nach § 5 erforderlich. Die Ausnahmen von den Vorschriften der LSG-Verordnung vermeidet in diesem Einzelfall eine nicht beabsichtigte Härte.

Naturschutzrechtliche Eingriffe durch die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12 Kap. 10 Umweltstudie).

Aus diesem Grund wird für die Anlage von Arbeitsflächen für das Provisorium im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220 kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen - Sottrum und dem Neubau der 380 kV-Leitung LH-10-3039 im Abschnitt 6 Hoya - Steyerberg im Abschnitt 6 gemäß § 5 eine Ausnahme von den Verboten des § 2 und des § 3 Buchst. a) der LSG-Verordnung "Auetal oberhalb Steyerberg" beantragt.

3.4 LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“

Das Landschaftsschutzgebiet "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg" (LSG NI-00067) hat eine Gesamtgröße von rd. 115 ha und liegt mit einem Anteil von rd. 3,3 ha innerhalb des Untersuchungsraumes.

3.4.1 Relevante Inhalte der Schutzgebietsverordnung

Nachfolgend werden auszugsweise die wesentlichen Inhalte der Schutzgebietsverordnung⁶ kurz beschrieben.

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das LSG „Die Große Aue — Von Voigtei bis Steyerberg“ verläuft von „Dicken Ort“ bei Heide und Eckerhausen bis „Friesland“ und der „Dunkheide“ bei Steyerberg. Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Region der Ems-Hunte-Geest und der Dümmer-Geestniederung sowie des Weser-Aller-Flachlandes. Es umfasst mit der namensgebenden „Großen Aue“ ein Fließgewässer II. Ordnung sowie mehrere naturnahe Altarme (Altwasser) der „Großen Aue“ und angrenzende Teiche.

Die ausgebaute und begradigte „Große Aue“ verläuft mit ihren naturnahen Altarmen und Teichen in einer Talniederung von Voigtei bis Steyerberg. Sie durchquert dabei Bereiche, die durch landwirtschaftliche Intensivnutzungen geprägt sind, und Siedlungsbereiche. Die natürlichen Elemente einer Flussaue sind mit zunehmender Inanspruchnahme der Landschaft entlang der „Großen Aue“ selten geworden. Im SG „Die Große Aue — Von Voigtei bis Steyerberg“ lassen sich vor allem an den Altarmen Reste dieser Elemente finden und stellen so ein Refugium für Arten und Lebensgemeinschaften dar, welches das Lebensraumangebot entlang der „Großen Aue“ erweitert. Die „Große Aue“ mit ihren Altarmen als naturnahe Altwasser oder Teiche als nährstoffreichen Stillgewässer bieten zusammen mit ihren angrenzenden Strukturen Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie z. B. für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) oder den Fischotter (*Lutra lutra*). Neben diesen beiden FFH-Arten finden weitere zu schützende Arten an und in der „Großen Aue“ und ihren Nebengewässern einen Lebensraum. Zusätzlich zu den FFH-Gebietsteilen werden, die im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen und konkreten Naturschutzplanungen entwickelten und noch zu entwickelnden Bereiche an der Südseite der „Großen Aue“ bei Sarninghausen und Steyerberg mit in das LSG „Die Große Aue — Von Voigtei bis Steyerberg“ einbezogen. Hierzu gehört eine größere Gewässerentwicklungsmaßnahme,

⁶ Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg / Weser vom 16.06.2017.

die die Gewässerstruktur der „Großen Aue“ verbessern und ihr punktuell den Raum zur Eigenentwicklung geben soll. Es sollen Mäander, vernässte Bereiche und ein unregelmäßiges Bodenprofil entstehen, sodass sich ein gewässertypischer dynamischer Auenbereich entwickelt. Weitere Entwicklungsschritte schaffen im Bereich Sarninghausen extensives Feuchtgrünland und Sukzessionsflächen oder Laichbiotope, wie sie im Bereich Steyerberg bereits erfolgreich umgesetzt worden sind. Durch diese Maßnahmen werden weitere Teillebensräume für anspruchsvollere Tierarten wie den Fischotter (*Lutra lutra*) oder die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) geschaffen.

Das LSG wird in einigen Bereichen zum Angeln („Große Aue“, Altarme und angrenzende Teiche) und zum Kanufahren („Große Aue“) sowie an der Badestelle „Ahrensbusch Teich“ durch den Eigentümer zum Baden genutzt und dient somit der Erholung des Menschen in der freien Landschaft.

Entlang der „Großen Aue“ befinden sich auf den Verwallungen hauptsächlich Trockenrasen und Grünland, gewässerbegleitende Gehölze sind vereinzelt vorhanden. In der „Großen Aue“ sind wenige Vorkommen von Schwimmblatt-Gesellschaften, Röhrichtbeständen oder Verlandungsbereiche zu finden. An den naturnahen nährstoffreichen Altgewässern finden sich teilweise sehr gut ausgeprägte Verlandungsbereiche in verschiedenen Entwicklungsstadien. Ausgestattet sind diese mit Röhrichten, wurzelnden Schwimmblattpflanzen, Flutrasen, Binsen und Seggen. Es lassen sich weiter Landröhrichte, Großseggenriede und Nasswiesen sowie feuchte Staudenfluren und Flutrasen finden. Die Altwasser und Teiche sind mit typischen Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften ausgestattet. Begleitet werden die Gewässer landseitig von fragmentarischen Ausprägungen und Relikten von Auwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden oder Bruchwäldern und Weiden-Sumpfbüscheln oder Erlen-Weiden-Bachuferwäldern.

(2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dieser beinhaltet den Schutz der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen nährstoffreichen Altwasser mit deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder mit ihrer Ufervegetation, bestehend aus Röhrichten und Großseggenrieden, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue, sowie Feuchtgebüscheln und kleinflächigen Hochstaudenfluren, der Trockenrasen und Grünlandbestände, als Lebensstätten, Lebensräume und Nahrungshabitate der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im LSG „Die Große Aue — Von Voigtei bis Steyerberg“ auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

(3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie Nds. MBI. Nr. 30/2017 1041 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.

(4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)
zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln; weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;
- Fischotter (*Lutra lutra*)
zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhricht-

ten und Hochstauden sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten; die Gewässer und Gewässersysteme sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter; der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln;

und die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

- 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser, sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln;
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen; die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

(1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.

(2) Darüber hinaus ist verboten

- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- b) Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
- c) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge oder Anlagen aufzustellen,
- d) die Pflanzendecke abzubrennen oder unbefugt Feuer zu entzünden,
- e) den Wasserstand der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen Altgewässer wesentlich zu verändern oder die Gewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,
- f) nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- g) die fischereiliche Nutzung der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen Altgewässer, sofern diese nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
- h) die Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,
- i) das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, einschließlich der Nutzung von Belly Boats, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
- j) die Badenutzung der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen Altgewässer, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,

- k) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
 - l) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören; sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
 - m) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraam aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Zusätzlich ist in der in den Verordnungskarten dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt
- a) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen zu betreten,
 - b) Uferverbau und -befestigung durchzuführen; hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - c) die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - d) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung des vorhandenen Gewässers und dessen Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen.
 - e) Veränderung des vorhandenen Gewässers und dessen Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen,
 - f) die Intensivierung der Erholungsnutzung der Teiche und der naturnahen Altgewässer,
 - g) die Waldflächen zu entwässern.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 a) bis j) sowie l) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen, das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen, die

- Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
- c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben mit naturnahen temporären und permanenten Klein(st)gewässern sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f) die Grundentschlammung im Herbst/Winter unter Schonung der in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Schutzzwecke.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

3.4.2 Prüfung der Betroffenheit

Das LSG wird nordöstlich von Düdinghausen auf einer Länge von ca. 55 m von der geplanten 380-kV-Leitung LH-10-3039 Hoya – Steyerberg und deren ca. 60 m breiten Schutzstreifen durchquert (Flächengröße ca. 3.300 m²). Für das Provisorium, das vorübergehend errichtet werden muss, um für die Bauzeit die Stromversorgung aufrechtzuerhalten, sind temporäre Arbeitsflächen in einem Umfang von ca. 900 m² innerhalb der Schutzgebietsgrenzen erforderlich. Betroffen ist in erster Linie Intensivgrünland. Durch die Ausweisung des neuen Schutzstreifens ist eine Strauch-Baumhecke durch die Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Beeinträchtigungen des Gewässers (Große Aue) sind nicht zu erwarten.

Es sind folgende Verbote des § 3 der LSG-Verordnung betroffen:

- Zu § 3 Abs. 1: Grundsätzlich stellt der Neubau einer Hochspannungsfreileitung eine Handlung dar, die geeignet ist, den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile zu beeinträchtigen, zu beschädigen, nachteilig zu verändern, zu zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderzulaufen.
- Zu § 3 Abs. 2: Die Verbote der Buchst. a), f) und m) sind betroffen. § 3 Abs. 2 lit. m) ist hinsichtlich des Verbotes, Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, betroffen. Das Verbot des Buchst. l) ist nicht betroffen, da im betroffenen Bereich

keine Habitatbäume festgestellt wurden und sich hier auch keine Waldrandstrukturen befinden.

Eine Störung von Natur oder Naturgenuss kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen ausgehen. Die Befahrung außerhalb der nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Eine Lagerung des Bodenaushubs kann ggf. vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) stattfinden. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit zertifiziertem Boden aufgefüllt.

- Zu § 3 Abs. 3: Die in den Verordnungskarten dargestellte Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Fließgewässer Große Aue) wird lediglich überspannt.

Bezüglich des § 4 Abs. 1 Buchst. a), c) und d) ergibt die Betrachtung das Folgende:

- Zu Buchst. a): Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum als bauliche Anlage. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3039 Hoya - Steyerberg parallel dazu erfolgt die Errichtung einer zusätzlichen baulichen Anlage.
- Zu Buchst. c): Der Neubau einer Hochspannungsfreileitung entspricht dem „Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen“.
- Zu Buchst. d): Eine Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken findet ggf. im Bereich der Strauch-Baumhecke am südlichen Ufer der Großen Aue statt. Sofern die zulässige Wuchshöhe innerhalb des Schutzstreifens überschritten wird, erfolgt ein Rückschnitt.

Bezüglich des Schutzgegenstandes und Schutzzweckes (§ 2 Abs. 1, Abs. 4 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) wird darauf verwiesen, dass die Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Vorhabens für das FFH-Gebiet DE 3319-332 "Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg" in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen) erfolgt ist. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensminderung und -vermeidung liegt eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens vor.

Ergebnis

Der Neubau der Leitung LH-10-3039 Hoya - Steyerberg sowie das Provisorium sind für eine sichere Stromversorgung unabdingbar. Der Trassenverlauf wurde nach Maßgabe einer möglichst konfliktarmen Trassenführung unter weitgehender Umgehung von Schutzgebieten gewählt. Das LSG "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg" ist durch Wuchshöhenbeschränkung einer Strauch-Baumhecke innerhalb des neuen Schutzstreifens, durch Überspannung durch Leiter- und Erdseile sowie durch temporäre Arbeitsflächen für das Provisorium auf leicht regenerierbaren Biotoptypen (Intensivgrünland) betroffen. Das Provisorium wird errichtet, um für die Zeit der Baumaßnahmen die Stromversorgung aufrechtzuerhalten.

Dem Leitungsvorhaben im LSG stehen gem. § 3 der LSG-Verordnung einige Verbote entgegen. Für die Verbotstatbestände der Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a) und f) ist eine Befreiung erforderlich. Die Ausnahmenvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 4 (Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des § 2 Absatz 2) ist nicht gegeben, da die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen dauerhaft sind und den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen (Beeinträchtigung der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit). Die Verbote nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. m) sind von der Ausnahmemöglichkeit nicht erfasst.

Gem. § 4 der LSG-Verordnung werden darüber hinaus die Punkte Abs. 1 Buchst. a), c) und d) erfüllt, die ebenfalls unter das Verbot des § 3 Abs. 1 der LSG-Verordnung und somit keine Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 der LSG-Verordnung erhalten können.

Daher ist für die Verbotstatbestände des § 3 Abs. 1 und des Abs. 2 Buchst. a), f) und m) eine Befreiung nach § 6 der LSG-Verordnung erforderlich.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch § 67 Abs. 1 Nr. 2 (Vermeidung einer unzumutbaren Belastung bei Durchführung der Vorschrift und Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei Abweichung von der Vorschrift) treffen für das geplante Vorhaben zu. Eine sichere Stromversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Im Rahmen des Planungsprozesses wurde unter erheblichem Aufwand die konfliktärmste und insgesamt umweltverträglichste Variante für die Realisierung des geplanten Vorhabens ermittelt. Die Querung des Schutzgebietes an der beantragten Stelle ist deshalb unvermeidlich. Eine Aufgabe dieser Trasse in Parallelführung zu einer bereits vorhandenen Leitung wäre eine unzumutbare Belastung – etwa für die Belange des Wohnumfeldschutzes durch Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden des Außenbereichs an anderer Stelle aber auch für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege selbst. Denn das Schutzgebiet muss in seiner Ausdehnung in Ost-West-Richtung von der in Nord-Süd-Richtung geführten Leitung in jedem Fall gequert werden. Die Abweichung von der Vorschrift dient also diesen Belangen, da die unvermeidbare Querung des Schutzgebietes an einer vorbelasteten Stelle mit minimalen Eingriffswirkungen erfolgt.

Naturschutzrechtliche Eingriffe durch bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12, Kap. 10 Umweltstudie).

Daher wird für den Neubau der 380 kV-Leitung LH-10-3039 Hoya – Steyerberg im Abschnitt 6 eine Befreiung von den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a), f) und m) der LSG-Verordnung "Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg" beantragt, da die Befreiungstatbestände gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG zutreffen.

4 Prüfung der Betroffenheit von Naturdenkmälern

§ 28 BNatSchG

- (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Im Untersuchungsgebiet kommen zwei solcherart geschützte Elemente vor.

Eine als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellte Eiche nördlich von Wietzen weist eine Entfernung von mehr als 200 m zu den nächstgelegenen Bauflächen und eine Entfernung von gut 100 m zum geplanten Schutzstreifen auf. Eine als ND unter Schutz gestellte Ulme nordöstlich von Bockhop weist eine Entfernung von ca. 135 m zu den nächstgelegenen Bauzufahrten und eine Entfernung von ca. 150 m zum geplanten Schutzstreifen auf.

Ergebnis

Die beiden im Untersuchungsraum vorkommenden Naturdenkmäler sind von den Wirkungen des beantragten Vorhabens nicht berührt.

Ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

5 Prüfung der Betroffenheit von Geschützten Landschaftsbestandteilen

§ 29 BNatSchG

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

- (2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.
- (3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

§ 22 NAGBNatSchG

In Niedersachsen regelt das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) im Rahmen des § 22 (Geschützte Landschaftsbestandteile) folgendes:

- (3) Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht
1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
 2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
 3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
 4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie

5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den verboten nach den Sätzen zulassen, wenn dies mit den Zielen von Natur und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet.

Im Landkreis Nienburg / Weser sind folgende gemeldete oder über Kartierung erfasste Geschützte Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben betroffen:

Tabelle 2: Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene Geschützte Landschaftsbestandteile

| Art der Betroffenheit | offizielle Bezeichnung | Biotoptyp* | Flächengröße | Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation |
|---|--|--|--------------------------|---|
| Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente | GLB-NI-0682 (GEM - Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden) | GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) III | ca. 400 m ² | Ausgleich |
| Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen | GLB-NI-0976 (HN –Naturnahes Feldgehölz) | HFM (Strauch-Baum-Hecke) III | ca. 1.700 m ² | Ausgleich |
| | GLB-NI-0668 (UHM – Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte) | UHN (Nitrophiler Staudensaum) III | ca. 2.800 m ² | Wiederherstellung |
| | GLB-NI-0682 (GEM - Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden) | GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) III | ca. 9.800 m ² | Wiederherstellung |
| Lage innerhalb des Schutzstreifens (neu) und Betroffenheit durch Wuchshöhenbeschränkung | GLB-NI-0976 (HN –Naturnahes Feldgehölz) | HFM (Strauch-Baum-Hecke) III | ca.1.150 m ² | Ausgleich |
| | - | HWB (Baum-Wallhecke) IV | Ca. 1.200 m ² | Ersatz |

Erläuterung zur Tabelle:

*: Biotoptypencode gem. „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016), Wertstufen gem. „Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2012) gemäß aktueller Kartierung

Die Fundamente der Neubaumaste werden mit einer ca. 1,20 m starken Bodenschicht überdeckt, auf der leicht regenerierbare Biotoptypen wiederhergestellt werden können.

Es liegen keine gegenüber Grundwasserabsenkung empfindliche, Geschützte Landschaftsbestandteile in Bereichen, die durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase betroffen sind.

Einige in den Maßnahmenbereichen liegenden geschützten Flächen werden gemäß Biotoptypenkartierung mittlerweile von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biotoptypen eingenommen (GIM, UHN) so dass eine Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben nicht gegeben ist.

In zwei Fällen liegen Geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb des neuen Schutzstreifens und unterliegen damit zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung.

Gemäß den „Bilanzierungsregeln“ zur Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz (vgl. Anhang 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie in Kap. 3) gilt eine Beeinträchtigung von Biotoptypen mit einer Wertstufe > II aber als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes und wird unter Berücksichtigung seiner Regenerationsfähigkeit (vgl. Anlage 12 Kap. 10.4, Tab. 51) kompensiert.

Es wird daher für alle Flächen der in Tabelle 2 genannten, durch Baustraßen und Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Geschützten Landschaftsbestandteile angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 29 Abs. 1 BNatSchG zutrifft.

Mit der Inanspruchnahme verbundene, nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Geschützter Landschaftsbestandteile werden in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch Ersatzanpflanzungen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10; vgl. auch Maßnahmen-typ A 1 in Anlage 12.2 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan). Damit ist die im Falle einer Bestandsminderung gem. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gestellte Bedingung einer angemessenen Wallneuanlage / Ersatzpflanzung erfüllt.

Temporär in Anspruch genommene Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (vgl. Rekultivierungsmaßnahme A 1 im Maßnahmenkatalog Anhang 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie), was gleichermaßen für geschützte, wie auch für sonstige Biotoptypflächen vorgesehen ist. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch § 67 Abs. 1 Nr. 2 (Vermeidung einer unzumutbaren Belastung bei Durchführung der Vorschrift und Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei Abweichung von der Vorschrift) treffen für das geplante Vorhaben zu. Eine sichere Stromversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Im Rahmen des Planungsprozesses wurde unter erheblichem Aufwand die in Bezug auf alle betroffenen Schutzgüter konfliktärmste Variante für die Realisierung des geplanten Vorhabens ermittelt. Eine Abweichung von dieser zur Planfeststellung beantragten Trasse hätte unter anderem eine unzumutbare Belastung für die Belange des Wohnumfeldschutzes durch Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich oder Konflikte gemäß § 44 BNatSchG an anderer Stelle zur Folge. Die Beeinträchtigung von Geschützten Landschaftsbestandteilen ist deshalb unvermeidlich. Sie liegt auch im Interesse der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege da in der Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Schutzgüter die umweltverträglichste Möglichkeit einer Trassenführung zur Planfeststellung beantragt wird.

Naturschutzrechtliche Eingriffe durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente, bauzeitliche Flächeninanspruchnahmen und durch die Ausweisung von Schutzstreifen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. Anlage 12, Kap. 10 Umweltstudie) und entsprechend kompensiert.

Aus diesem Grund wird für durch die Errichtung der 380 kV-Leitung LH-10-3039 im Abschnitt 6 Hoya - Steyerberg eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten Geschützten Landschaftsbestandteile beantragt.

6 Prüfung der Betroffenheit von Gesetzlich geschützten Biotopen

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotoptypen. Im Untersuchungsgebiet kommen diverse geschützte Biotope vor.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Bei den im Vorhabenbereich vorkommenden gesetzlich geschützten Biotopen handelt es sich um die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg / Weser gemeldete Flächen sowie um die im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten Flächen, die die Voraussetzung nach § 30 BNatSchG erfüllen. Die amtlich gemeldeten und die kartierten Flächen sind nicht immer deckungsgleich, auch erweisen sich einige gemeldete Flächen nach aktueller Kartierung als nicht (mehr) schutzwürdig.

Die amtlich erfassten Objekte sind in Karte 6 zur Anlage 12 Umweltstudie dargestellt. Die durch Kartierung erfassten Biotopflächen sind in Karte 5 dargestellt und im Detail im Anhang 12.1 Materialband zur Umweltstudie, Kap. 2.11.2) beschrieben.

Im Untersuchungsgebiet sind die in Tabelle 3 aufgeführten, gemeldeten oder über Kartierung erfassten § 30-Biotope durch das Vorhaben betroffen.

Tabelle 3: Von der Ersatzneu- und Rückbauleitung betroffene Gesetzlich geschützte Biotope

| Art der Betroffenheit | offizielle Bezeichnung | Biotoptyp* | Flächengröße | Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation |
|--|---|---|--------------------------|---|
| Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen | GB-NI-1276 (WARS – Sonstiger Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte) | WQF (Eichenmischwald feuchter Sandböden) V | ca. 45 m ² | Ausgleich und Ersatz (Maßnahmen A 1, E 5 bis E 9) |
| | GB-NI-1092 (BNR –Weiden-Sumpfbüsch nährstoffreicher Standorte) | HN (Feldgehölz) IV | ca. 45 m ² | Ausgleich und Ersatz (Maßnahmen A 1, E 5 bis E 9) |
| | GB-NI-0668 (HCT –Trockene Sandheide) | HCT (Trockene Sandheide) IV | ca. 1.450 m ² | Ausgleich (Maßnahme A.5.1) |
| | GB-NI-1528 (RSS –Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen) | BSF (Bodensaures Weiden-Faulbaumgebüsch mit HCT - Trockene Sandheide im Nebencode) IV | ca. 650 m ² | Ausgleich und Ersatz (Maßnahmen A 1, E 5 bis E 9) |

| Art der Betroffenheit | offizielle Bezeichnung | Biototyp* | Flächengröße | Rekultivierung / Wiederherstellung / Kompensation |
|---|---|---|--------------------------|--|
| Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen | GB-NI-1481 (RSR –Basenreicher Sandtrockenrasen) | GIT (Intensivgrünland trockener Standorte) III | ca. 1.000 m ² | Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung (Maßnahmen A 1) |
| | GB-NI-1486 (RSR –Basenreicher Sandtrockenrasen) | GIT (Intensivgrünland trockener Standorte) III | ca. 650 m ² | Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung (Maßnahmen A 1) |
| | GB-NI-1276 (WARS – Sonstiger Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte) | WQF / WXH (Eichenmischwald feuchter Sandböden / Laubforst aus einheimischen Arten) V / IV | ca. 2.800 m ² | Ausgleich und Ersatz (Maßnahmen A 1, E 5 bis E 9) |
| | - | GFF (Sonstiger Flutrasen) III | ca. 3.200 m ² | Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung (Maßnahmen A 1) |
| | - | GMS (Sonstiges mesophiles Grünland) | ca. 2.300 m ² | Wiederherstellung, keine erhebliche Beeinträchtigung (Maßnahmen A 1) |
| Lage innerhalb des Schutzstreifens (neu) und Betroffenheit durch Wuchshöhenbeschränkung | GB-NI-1263 (WAR –Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte) | WU (Erlenwald entwässerter Standorte) III | ca. 1.700 m ² | keine erhebliche Beeinträchtigung, da der Biotopwert erhalten bleibt (Maßnahmen A 1) |

Erläuterung zur Tabelle:

*: Biototypencode gem. „Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2016), Wertstufen gem. „Einstufungen der Biototypen in Niedersachsen“ (v. Drachenfels 2012) gemäß aktueller Kartierung

Die Standorte der Neubaumaste beanspruchen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope.

Es liegen keine gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotope in Bereichen, die durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase betroffen sind.

Einige in den Maßnahmenbereichen liegenden geschützten Biotope werden gemäß Biototypenkartierung mittlerweile von geringwertigen oder leicht zu regenerierenden Biototypen eingenommen (GIT, GFF), so dass eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht gegeben ist.

In einem Fall wächst ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Waldbiotop innerhalb des neuen Schutzstreifens und unterliegt damit zukünftig einer Wuchshöhenbeschränkung. Die Fläche wurde aktuell als nicht schutzwürdiger Erlenwald entwässerter Standorte der Wertstufe III erfasst, für den auch bei einer Wuchshöhenbeschränkung keine Biotopabwertung zu erwarten ist.

In der Regel ist die in Anspruch genommene Fläche durch Baustraßen und Arbeitsflächen im Verhältnis zur Gesamtfläche des betroffenen Biotops eher klein, so dass, nach Durchführung der Rekultivierungsmaßnahmen, auch eine Regeneration – wenn auch in längeren Zeiträumen - möglich ist. Gemäß den „Bilanzierungsregeln“ zur Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz (vgl. Anhang

12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie in Kap. 3) gilt eine Beeinträchtigung von Biotoptypen mit einer Wertstufe > II aber als „erheblich“ im Sinne des Gesetzes und wird unter Berücksichtigung seiner Regenerationsfähigkeit (vgl. Anlage 12 Kap. 10.4, Tab. 58) kompensiert.

Es wird daher für alle Flächen der in Tabelle 3 genannten durch Baustraßen und Arbeitsflächen in Anspruch genommenen Geschützten Biotope angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zutrifft.

Alle temporär in Anspruch genommenen, kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (vgl. Re-kultivierungsmaßnahme A 1 im Maßnahmenkatalog Anhang 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie), was gleichermaßen für gesetzlich geschützte wie auch für sonstige Biotoptypen vorgesehen ist. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht dauerhaft verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope, die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist.

Alle temporär in Anspruch genommenen, nicht ausgleichbaren Biotopflächen werden in jedem Fall gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert (vgl. Anlage 12 Umweltstudie, Kap. 10).

Von den Verboten des Absatzes 2 (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Aus diesem Grund werden für die durch den Neubau der 380 kV-Leitung LH-10-3039 Hoya – Steyerberg im Abschnitt 6 in Anspruch zu nehmenden nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Die Ausnahme ist nicht möglich, wenn die Beeinträchtigungen nicht kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können. In diesem Fall ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG erforderlich.

Dies gilt in diesem Fall für die bauzeitliche Inanspruchnahme des Biototyps WQF / WXH (Eichenmischwald feuchter Sandböden / Laubforst aus einheimischen Arten) der Wertstufe V / IV.

Die Befreiungstatbestände des § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) wie auch § 67 Abs. 1 Nr. 2 (Vermeidung einer unzumutbaren Belastung bei Durchführung der Vorschrift und Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege bei Abweichung von der Vorschrift) treffen für das geplante Vorhaben zu. Eine sichere Stromversorgung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung ist das Ergebnis eines umfangreichen Planungsprozesses unter Berücksichtigung aller Schutzgüter und sonstiger Belange, die konfliktärmste Variante für die Realisierung des geplanten Vorhabens zu ermitteln. Eine Abweichung von dieser Trasse hätte unter anderem eine unzumutbare Belastung für die Belange des Wohnumfeldschutzes durch Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich an anderer Stelle zur Folge. Die Beeinträchtigung von Gesetzlich geschützten Biotope ist deshalb unvermeidlich. Dies ist im Interesse der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege da in der Gesamtschau aller zu berücksichtigenden Schutzgüter die umweltverträglichste Möglichkeit einer Trassenführung zur Planfeststellung beantragt wird.

Für die übrigen in Anspruch zu nehmenden Geschützten Biotope wird nach § 67 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt.